

Förderung von Drehbüchern

Informationsblatt (Stand: Juli 2019)

Die Filmabteilung im Bundeskanzleramt fördert im Rahmen der Drehbuchförderung die Herstellung von Drehbüchern für innovative Spielfilme ab 70 Minuten Laufzeit. Für kürzere Spielfilme ist die Drehbuchförderung in der Herstellungsförderung inkludiert.

Inhaltliche Kriterien

Gefördert werden Drehbücher bzw. Drehkonzepte für Spielfilme, Dokumentarfilme, Animationsfilme und Experimentalfilme ohne Mindestlänge, deren nichtkommerzielle, unabhängige Produktionsweise innovative und inhaltlich anspruchsvolle Werke erwarten lässt.

Formale Kriterien

- Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder einen ständigen Wohnsitz in Österreich haben.
- Projekte, die in der Herstellung wegen ihrer Budgethöhe von der Filmabteilung voraussichtlich nicht mitfinanziert werden können, können auch in der Phase der Drehbucherstellung nicht unterstützt werden.
- Durch die Förderung des Drehbuchs entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderungen des Filmvorhabens in weiteren Produktionsphasen.
- Wird ein Antrag abgelehnt, besteht die Möglichkeit eines neuerlichen Förderungsantrags nur dann, wenn hierfür eine Empfehlung des Beirats vorliegt oder das Projekt von der Antragstellerin/vom Antragsteller wesentlich geändert wurde, maximal jedoch kann insgesamt nur zweimal pro Förderbereich eingereicht werden. Die maßgeblichen Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Ansuchen (z. B. Inhalt, Kalkulation, etc.) sind gesondert darzustellen.
- Wird ein Antrag von einer anderen Abteilung der zuständigen Sektion des Bundes abgelehnt, kann dieser Förderungsantrag nicht in der Filmabteilung eingereicht werden.

- Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.
- Anträge müssen rechtzeitig – vor Projektbeginn – eingereicht werden. Mit der Arbeit an den Tätigkeiten darf – bis auf die Vorarbeiten im Rahmen der Antragstellung – nicht begonnen worden sein.
- Wird ein Antrag abgelehnt, besteht die Möglichkeit eines neuerlichen Förderungsantrags nur dann, wenn das Projekt von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer wesentlich geändert wurde. Die maßgeblichen Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Ansuchen (z.B. Inhalt, Kalkulation, etc.) sind gesondert darzustellen.

Antragstellung

Die aktuellen Richtlinien des Bundeskanzleramtes zur Filmförderung sind integrierender Bestandteil jedes Förderungsantrages. Zur Antragstellung reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- 1. Antragsformular**
Verwendung des vollständig ausgefüllten, unterzeichneten Förderungsantrags
- 2. Begleitschreiben**
inklusive Kurzbeschreibung des Inhalts/ Synopsis (max. 5 Sätze)
- 3. Treatment**
mit einer ausgeschriebenen Szene inkl. Dialoge (ca. 20 DIN A4-Seiten, Schriftgröße: 12 Punkt, Zeilenabstand: einfach)
- 4. Option oder Vertrag über die Drehbuchrechte**
- 5. Filmografie**
- 6. Meldebestätigung**
in Kopie
- 7. Referenzfilm**
optional, als Sichtungslink

Alle Papier-Unterlagen sind in sechsfacher Ausfertigung, im DIN-A4-Hochformat, nicht gebunden und einseitig bedruckt an folgende Adresse zu richten:

Bundeskanzleramt Österreich
Abteilung II/3 - Film
Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Elektronische Unterlagen sind per E-Mail an if@bka.gv.at zu übermitteln.

Einreichfristen

Die Einreichtermine sind: **31. Jänner, 31. Mai** und **30. September**.

Fällt der Einreichtermin auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, gilt der Werktag davor als Abgabetermin. Anträge (inklusive sämtlicher Unterlagen, auch der elektronischen) müssen zu diesen Terminen bis spätestens 17 Uhr in der Filmabteilung vorliegen. Das Datum des Poststempels gilt ausdrücklich nicht.

Es empfiehlt sich eine Antragstellung vor diesen Terminen, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden.

Der Antrag gilt als nicht eingebracht, wenn die Unterlagen nach dem jeweiligen Termin eintreffen oder unvollständig sind. Die Antragsunterlagen werden nicht retourniert. Für Originale wird keine Haftung übernommen.

Förderungshöhe, Kosten und Finanzierung

Die Förderung beträgt maximal 7.000 Euro. Sollte das Drehbuch auch von anderen Stellen unterstützt oder um weitere Förderungen dafür angesucht werden, wird nur die Differenz auf 7.000 Euro anerkannt.

Vor Antragstellung entstandene Kosten können nicht anerkannt werden.

Vergabe

Der Filmbeirat hat die Aufgabe, auf Grundlage des Fachwissens seiner Mitglieder Empfehlungen zur inhaltlichen Förderungswürdigkeit über die ihm vorgelegten Anträge abzugeben.

Die definitive Entscheidung und Verantwortung über die Zuerkennung von Förderungsmitteln liegt bei der zuständigen Bundesministerin bzw. beim zuständigen Bundesminister.

Verwendung der Fördermittel

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erfolgt nach den Bestimmungen in Punkt 8 der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundeskanzleramt.

Bei geförderten Projekten muss in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise durch die Verwendung des Logos der Filmabteilung hingewiesen werden. Das Logo kann bei if@bka.gv.at angefordert werden.

Nach Fertigstellung ist der Filmabteilung ein fertiges Drehbuch zu übermitteln.

Rückfragehinweis

Bundeskanzleramt Österreich
Sektion II – Kunst und Kultur
Abteilung II/3 – Film
Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Mag. Karl Hufnagl
Telefon: +43 1 531 15-206881
E-Mail: karl.hufnagl@bka.gv.at
Internet: www.bundeskanzleramt.gv.at/kunst-und-kultur